

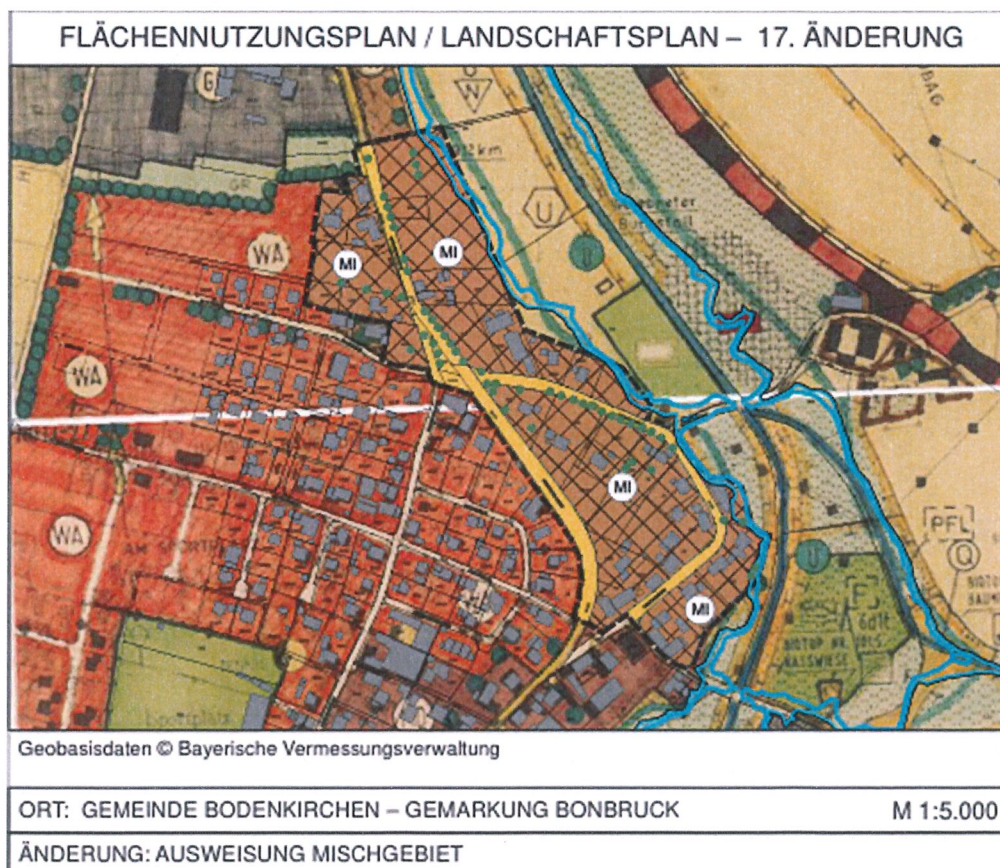


BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung des Flächennutzungsplanes Deckblatt Nr. 17 "Bonbruck Nord-Ost" der Gemeinde Bodenkirchen

Mit Bescheid vom 18.02.2026, Sg.44-Bod-FINPI D17 hat das Landratsamt Landshut das Deckblatt Nr. 17 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Bodenkirchen für das Gebiet "Bonbruck Nord-Ost" genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ist aus nachfolgend abgedrucktem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird das Deckblatt Nr. 17 zum Flächennutzungsplan wirksam. Jedermann kann das Deckblatt zum Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeindeverwaltung Bodenkirchen, Ebenhauserstraße 1, 84155 Bodenkirchen, OT: Bonbruck, Zimmer-Nr. 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Bodenkirchen unter www.bodenkirchen.de/bekanntmachungen-laufende-bauleitplanverfahren und auf der Homepage der Geodateninfrastruktur Bayern unter www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/ veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach


1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

An die Amtstafel

angeheftet am: 13.03.2026

abgenommen am: 15.04.2026

GEMEINDE BODENKIRCHEN
Bonbruck, 12.03.2026


.....
Monika Maier
Erste Bürgermeisterin

